

Beschluss Nr. 634/2010

Schwyz, 15. Juni 2010 / ju

In die RS ohne Volksschulabschluss?

Beantwortung des Postulats P 3/10

1. Wortlaut des Postulats

Am 5. Februar 2010 hat Kantonsrat Andreas Meyerhans folgendes Postulat eingereicht:

„Staatliche Stellen und private Unternehmungen haben in der Schweiz und im Kanton Schwyz in den vergangenen Jahren einiges unternommen, um für Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit Lehrstellen zu schaffen und ihnen Perspektiven zu eröffnen. Initiativen wie die ‚Stiftung Speranza‘ versuchen, Jugendlichen Brückenangebote oder Anschlusslösungen zu schaffen. Unter dem Titel ‚Nahtstelle obligatorische Schulzeit – Sekundarstufe II‘ koordinieren die Hauptakteure auch im Kanton Schwyz das Angebot, um vor allem leistungsschwächeren Jugendlichen den Übergang in die Berufswelt respektive in weiterführende Schulen zu erleichtern. Das Amt für Berufsbildung hat auch das ‚Case Management Berufsbildung‘ forciert.

Diese Angebote erreichen viele Jugendliche. Dennoch gibt es Jahr für Jahr eine Anzahl Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I, die die obligatorische Schulzeit nicht beenden und von Angeboten wie dem Motivationssemester ‚Kompass‘ nicht profitieren können. Das Amt für Berufsbildung weist in seinem umfassenden Grundlagenpapier ‚Case Management Berufsbildung im Kanton Schwyz‘ darauf hin, dass mit einer Früherfassung auf der Sekundarstufe I die Zahl dieser jungen Erwachsenen ohne Volksschulabschluss respektive ohne Anschlusslösung möglichst minimiert werden soll. So geht man von kantonal 36 Fällen aus, die bereits während der obligatorischen Schulzeit zu betreuen sind.

Die Garantie, dass diese Jugendlichen die Sekundarstufe I mit einem Abschluss beenden, ist allerdings nicht gegeben. Vorab schwieriges Sozialverhalten führt immer wieder dazu, dass Jugendliche vor Beendigung der obligatorischen Schulzeit von der Schule ‚fliegen‘. Sie danach davon zu überzeugen, den Volksschulabschluss zu beenden, ist oft nicht einfach. In Ausserschwyzer Gemeinden betreuen die Behörden und Sozialzentren zurzeit mehrere Personen im Erwachsenenalter, die ihre obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben. Es kommt vor, dass junge Erwachsene in die Rekrutenschule einrücken sollten, ohne überhaupt die Volksschule absolviert zu haben. Die Chancen, irgendwann eine Anlehre oder eine Berufslehre angehen zu können oder eine weiterführende Schule zu besuchen, schwinden immer mehr.

Suchen die Behörden und Fachleute nach Möglichkeiten, im Interesse der jungen Erwachsene diesen Schulabschluss nachzuholen, ist man gezwungen, regelmässig auf Angebote in Nachbarkantonen auszuweichen, weil es im Kanton Schwyz keine entsprechenden Institutionen hat. Die Kosten schlagen bei den Gemeinden stark zu Buche, weil viele der Betroffenen von Seiten der Sozialämter zu unterstützen sind und ausserkantonale Benutzer von geeigneten Institutionen in den Kantonen Zürich oder St. Gallen oft massiv höhere Tarife bezahlen.

Zu hoffen ist, dass mit den nun eingeleiteten Massnahmen wie ‚Case Management Berufsbildung‘ die Zahl der Betroffenen sinkt. Dennoch wird es immer wieder Schülerinnen und Schüler geben, die dies nicht schaffen.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat, in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Kanton Schwyz in Zusammenarbeit mit Bezirken und Gemeinden adäquat dieses Problem angehen will.

Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I haben in den vergangenen fünf Jahren die obligatorische Schulzeit ohne Abschluss beendet? Gibt es bezirkweise Differenzen? Werden Daten erhoben, was aus den Schülern geworden ist?

2. Was unternehmen die Bezirksschulen als Träger der Sekundarstufe I, um die Zahl der Schüler ohne Volksschulabschluss möglichst tief zu halten?

3. Wie ist das im August 2009 gestartete ‚Case Management Berufsbildung‘ angelaufen? Wie viele Jugendliche werden bereits auf der Sekundarstufe I von einem Case Manager betreut?

4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Bezirken, Gemeinden oder privaten Institutionen für Jugendliche und junge Erwachsene, die aus welchen Gründen auch immer den obligatorischen Schulabschluss nicht geschafft haben, im Kanton Schwyz ein ähnliches Angebot wie die Berufsvorbereitungsschule zu schaffen?

5. Wie kann garantiert werden, dass die Jugendlichen nach Absolvierung des Abschlusses berufliche Perspektiven im Sinne des Konzepts ‚Case Management Berufsbildung‘ entwickeln können?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Gemäss Volksschulverordnung (VSV) haben grundsätzlich alle Kinder das Recht und die Pflicht, zehn Schuljahre (ein Kindergartenjahr, sechs Jahre Primarstufe und drei Jahre Sekundarstufe I) zu besuchen. Ein vorzeitiger Austritt ist nur aus wichtigen Gründen, frühestens nach neun Schuljahren oder dem vollendeten 15. Altersjahr möglich. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten halbjährlich ein Zeugnis. Die Zeugnisblätter werden in einer Mappe gesammelt und bilden damit einen nahtlosen Nachweis über die besuchten Schuljahre und die erreichten Leistungen. Das letzte abgegebene Zeugnis gilt gleichzeitig als Abschlusszeugnis der Volksschule.

Wie eine Erhebung bei den Bezirken im März 2010 zeigte, treten im Kanton Schwyz durchschnittlich zwei bis drei Schülerinnen und Schüler pro Jahr vor dem Abschluss der 3. Klasse der Sekundarstufe I, beziehungsweise der 1. Klasse des Gymnasiums aus der Schule aus.

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Postulanten, dass der Besuch aller vorgesehenen Schuljahre wichtig ist. Es zeigt sich in wenigen Ausnahmefällen, dass eine andere Lösung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, aber auch der betroffenen Klasse entgegenkommt. Deshalb sind vom Gesetz her auch entsprechende Ausnahmeregelungen vorgesehen.

2.1.1 Vorzeitige Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht

Laut der neuen Volksschulverordnung vom 1. August 2006 ist der Schulrat zur Erteilung von vollständigen oder teilweisen Schulpflichtbefreiungen (§ 4 Abs. 3 VSV) beziehungsweise zur vorzeitigen Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht (§ 6 Abs. 3 VSV) zuständig. Nebst der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sind die Vor- und Nachteile eines vorgezogenen Schulaustritts zu beachten und den Beteiligten aufzuzeigen.

Eine vorzeitige Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht ist frühestens nach neun Schuljahren oder nach vollendetem 15. Altersjahr möglich. Ein Gesuch muss nur gestellt werden, wenn noch nicht zehn Schuljahre (inklusive ein Kindergartenjahr und allfällige Klassenrepetitionen) absolviert wurden. Für eine Entlassung müssen wichtige Gründe vorliegen. Es ist das erklärte Ziel, dass die Schulpflicht nicht durch eine grosszügige Bewilligungspraxis umgangen werden darf. So stellt z.B. die Zusage zu einer Lehrstelle für sich allein noch keinen wichtigen Grund dar. Hingegen wurden Bewilligungen im Ausnahmefall schon erteilt, wenn eine ganz seltene Lehrstelle zur Verfügung stand oder Werkschüler die Chance für den Eintritt in eine Lehre erhielten.

2.1.2 Ausschluss aus der Schule als Disziplinar massnahme

Wenn Schüler auffallen, provozieren, aggressiv und gewalttätig sind, häufig abwesend sind, ein sehr schlechtes Arbeitsverhalten an den Tag legen und die Mitschülerinnen und Mitschüler in ihrem schulischen Fortkommen gefährden, ist bisweilen ein Schulausschluss unumgänglich. Während der ersten neun Jahre der obligatorischen Schulpflicht ist der Ausschluss mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

Ab der 3. Klasse der Sekundarstufe I kann ein Schüler auch ohne entsprechendes Ersatzangebot von der Schule ausgeschlossen werden. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit müssen vorgängig jedoch mildere Massnahmen geprüft werden (Verwarnung, Elterngespräche, individuelle Fördervereinbarung, Versetzung in andere Klasse, vorübergehender Schulausschluss).

2.2 Beantwortung der konkreten Fragen

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I haben in den vergangenen fünf Jahren die obligatorische Schulzeit ohne Abschluss beendet? Gibt es bezirkweise Differenzen? Werden Daten erhoben, was aus den Schülern geworden ist?

Laut Rückmeldungen der Schulleitungen der Sekundarstufe I haben in den letzten fünf Jahren durchschnittlich zwei Schülerinnen oder Schüler pro Schuljahr die Schule vor Ende der 3. Klassen verlassen. Darunter waren zwei Werkschülerinnen/Werkschüler, die im Sinne einer begleiteten Massnahme in den letzten Schulwochen im Rahmen einer Teilzeitarbeitanstellung in einem Betrieb arbeiteten. Bezirkweise sind keine nennenswerten Differenzen feststellbar. Daten, was aus den Schülerinnen oder Schülern geworden ist, werden nicht systematisch erhoben.

2. Was unternehmen die Bezirksschulen als Träger der Sekundarstufe I, um die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Volksschulabschluss möglichst tief zu halten?

Die Bezirksschulen als Träger der Sekundarstufe I sind in der Handhabung der vorzeitigen Schulpflichtbefreiung restriktiv. Die Schulträger richten sich bei ihren Entscheiden nach dem Leitfaden des Bildungsdepartements vom 26. Juni 2006. Die geringen Zahlen sind nur dank dem Zusammen-

spiel von guter Betreuung, enger Führung, konsequenter Fallbehandlung, intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern, Absprachen mit den Fachpersonen für Schulsozialarbeit, Klassenlehrpersonen, Schulleitungen und den Betrieben erreichbar.

Ab und zu hilft auch eine Speziallösung, um die Situation zu entkrampfen. So kann z.B. der Schüler oder die Schülerin mit einer teilweisen Schulpflichtbefreiung an gewissen Tagen im Betrieb des zukünftigen Lehrmeisters arbeiten und weiterhin die Hauptfächer in der Schule besuchen. Solange dies zu aller Zufriedenheit klappt, kann so ein dauerhafter Ausschluss vermieden werden.

3. Wie ist das im August 2009 gestartete Case Management Berufsbildung CMBB angelaufen? Wie viele Jugendliche werden bereits auf der Sekundarstufe I von einem Case Manager betreut?

Der Case Manager hat seine Tätigkeit im August 2009 aufgenommen. Die ersten Monate galten dem Aufbau des für den Erfolg wichtigen Netzwerkes sowie der Ausarbeitung des Detailkonzeptes und der Abläufe bei Fallführungen. Im Februar 2010 konnte mit den ersten Fällen auf Sekundarstufe II begonnen werden. Ab kommendem Schuljahr 2010/11 startet das Case Management Berufsbildung (CMBB) auf der Sekundarstufe I vorerst mit den vier Pilotschulen MPS Brunnen, MPS Rothenthurm, Bezirksschule Einsiedeln und Bezirksschule Küssnacht. Ab Sommer 2011 wird das CMBB dann flächendeckend in der Volksschule eingeführt. Somit werden im Moment also noch keine Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I durch das CMBB betreut.

4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Bezirken, Gemeinden oder privaten Institutionen für Jugendliche und junge Erwachsene, die aus welchen Gründen auch immer den obligatorischen Schulabschluss nicht geschafft haben, im Kanton Schwyz ein ähnliches Angebot wie die Berufsvorbereitungsschule zu schaffen?

Pro Jahr finden zirka 240 Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Kanton Schwyz nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit keine passende Anschlusslösung. Der Kanton führt an den Berufsbildungszentren Pfäffikon (BBZP) und Goldau (BBZG) zwei Brückenangebotstypen: Das schulische Brückenangebot SBA (vormals Berufsvorbereitungsschule der Bezirke, heute SBA im BBZP und BBZG) sowie das kombinierte Brückenangebot KBA (nur in Pfäffikon). Die Brückenangebote vermindern schulische Defizite, fördern die Persönlichkeitsentwicklung und ermöglichen mit berufspraktischen Einsätzen erste Schritte im beruflichen Alltag. Um in ein kantonales Brückenangebot aufgenommen zu werden, sind gewisse Aufnahmebedingungen zu erfüllen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Bis auf wenige Ausnahmen kann allen Jugendlichen ohne Anschlusslösung der Besuch eines kantonalen Brückenangebotes zugesichert werden.

Frühzeitig ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich in eine berufliche Grundbildung (Lehre) eintreten, sofern ihnen ein Ausbildungsbetrieb einen Lehrvertrag anbietet. Es besteht aber durchaus die Möglichkeit und es kann aufgrund der schulischen Defizite sinnvoll sein, diese Jugendlichen in ein kantonales Brückenangebot aufzunehmen. Allerdings erfolgen die Aufnahmen jeweils auf Anfang eines Schuljahres, in Ausnahmefällen höchstens bis zu den Herbstferien. Ein „Absitzen“ von ein paar Monaten für vorzeitig Ausgeschlossene als Abschluss der obligatorischen Schulzeit ist nicht Zweck der Brückenangebote, die klar der Vorbereitung auf eine zukünftige Ausbildung dienen.

Ein kleiner Teil der Jugendlichen fällt beim Übergang von der Stufe Sek. I zu Sek. II (Schule zu Beruf) durch alle Maschen. Sie melden sich als arbeitslose Schulabgänger bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zwecks Geltendmachung von Arbeitslosenentschädigung. Einen Anspruch auf Taggelder haben sie aber erst nach 120 kontrollierten Wartetagen. Diese Zeit wird mit der von der Arbeitslosenversicherung finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme, dem Moti-

vationssemester „Kompass“ genutzt, um die Jugendlichen aufzufangen und im Idealfall in eine Berufslehre zu bringen.

5. Wie kann garantiert werden, dass die Jugendlichen nach Absolvierung des Abschlusses berufliche Perspektiven im Sinne des Konzepts ‚Case Management Berufsbildung‘ entwickeln können?

Das CMBB ist kein neues Angebot im herkömmlichen Sinne und kann somit für keine Entwicklungsaufgaben eintreten. Ziel des CMBB ist es zu verhindern, dass Jugendliche aus dem Bildungssystem hinausfallen, beziehungsweise dazu beizutragen, sie zu einem ersten nachobligatorischen Abschluss zu bringen. Das CMBB koordiniert die an einem „Case“ beteiligten Akteurinnen und Akteure nach einem klar strukturierten Verfahren, um adäquate Massnahmen für Jugendliche sicherzustellen, deren Einstieg in die Berufswelt gefährdet ist. Die Koordination erfolgt sowohl über institutionelle und professionelle Grenzen als auch über die Dauer der Berufswahl und der Grundbildung hinweg; frühestens ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I bis hin zum vollendeten 24. Lebensjahr. Unabhängig davon, ob der Volksschulabschluss ordentlich oder nicht erfolgte, können alle Jugendlichen mit Mehrfachproblematiken ins CMBB aufgenommen werden, sofern sie gewisse Voraussetzung (zum Beispiel Bereitschaft) erfüllen. CMBB alleine kann aber keinesfalls garantieren, dass alle Jugendlichen später zu einem erfolgreichen Berufsabschluss kommen.

3. Antrag

Die vom Postulanten aufgeworfenen Fragen sind mit den vorstehenden, ausführlichen Darlegungen abschliessend beantwortet, so dass auf den verlangten Bericht verzichtet werden kann und das Postulat nicht erheblich zu erklären ist.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Amt für Berufsbildung; Schulräte der Bezirke und Gemeinden.

Im Namen des Regierungsrates:

Peter Gander, Staatsschreiber